

Antidumping – Bestimmte Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der VR China

Änderung der geltenden Antidumpingmaßnahmen

Bonn (GTAI) – Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/140 führte die EU-Kommission im Januar 2018 einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmten Waren aus Gusseisen mit lamellarem Grafit (Grauguss) oder Gusseisen mit Kugelgrafit (auch bekannt als duktiler Gusseisen) und Teilen davon mit Ursprung in der VR China ein (siehe hierzu unsere **Meldung** ▶ vom 30. Januar 2018).

Diese Maßnahme wird an einer Stelle geändert: Die Änderung betrifft den KN-Code der betroffenen Ware. Der KN-Code ex 7325 99 10 wird durch den KN-Code ex 7325 99 90 ersetzt.

Hintergrund ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung der Kombinierten Nomenklatur bezüglich Rohform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Gusseisen mit Kugelgrafit.

Quelle:

Durchführungsverordnung (EU) 2019/261 der Kommission vom 14. Februar 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/140 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinbarung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in Indien; ABl. L 44 vom 15. Februar 2019, S. 4.

KONTAKT

Stefanie Eich

☎ +49 228 24 993 344

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.